

## **I. Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss soll zuständig sein für die Vorbereitung

- a) der Haushaltssatzung des Kreises einschließlich der Nachträge,
- b) der für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages - wie Vergaben, Zuschüsse an Verbände und Vereine, Kreditaufnahmen, Verfügungen über Kreisvermögen, Beteiligungen -, soweit sie nicht anderen Ausschüssen des Kreises obliegt,
- c) der Beschlüsse über die Jahresrechnung, soweit nicht der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig ist.

## **II. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport**

Der Ausschuss soll zuständig sein für die Vorbereitung von Entscheidungen

- a) über die Gründung, Erweiterung oder Auflösung von kreiseigenen berufsbildenden oder anderen Schulen,
- b) bei der Koordinierung von Maßnahmen im Bereich des Bildungssektors einschließlich entsprechender Baumaßnahmen,
- c) bei der Schulentwicklungsplanung,
- d) über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an andere Schulträger oder Einzelpersonen im Bereich des Bildungswesens,
- e) nach dem Schulverwaltungsgesetz,
- f) bei der Entwicklung des Fremdenverkehrs auf Kreisebene und der Koordinierung im Freizeit- und Erholungsbereich auf Kreisebene,
- g) bei Fragen der Kultur- und Sportförderung,
- h) im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

## **III. Sozialausschuss**

Der Sozialausschuss soll zuständig sein für die Vorbereitung

- a) der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe sowie der dazu erforderlichen Richtlinien,
- b) von Entscheidungen über soziale Leistungen des Kreises,
- c) von Entscheidungen im Rahmen des Gesundheitswesens,
- d) von Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

#### **IV. Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung**

Der Ausschuss wird vorbereitend tätig

- a) bei den Stellungnahmen des Kreises Warendorf zur Regionalplanung (Landesentwicklungspläne - Gebietsentwicklungspläne),
- b) bei der Erfassung der Kreisstrukturdaten,
- c) bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu verkehrsstrukturellen Problemen,
- d) bei der Landschaftsplanung, Landschaftspflege und zu Fragen des Umweltschutzes,
- e) bei Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen,
- f) bei Aufgaben nach dem Landschaftsgesetz,
- g) im Rahmen der Zuständigkeit bei der Abfallbeseitigungspflicht des Kreises.

#### **V. Bauausschuss**

Der Bauausschuss soll zuständig sein für die Vorbereitung

- a) von kreiseigenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
- b) der Planung von Kreisstraßen,
- c) von Grunderwerb für den Ausbau von Kreisstraßen,
- d) von Vergaben, und zwar für
  - Architekten- und Ingenieurleistungen,
  - Bepflanzungsarbeiten an Kreisstraßen,
  - Lieferung von Fahrzeugen und Geräten für die Bauhöfe sowie Verkehrszeichen für Kreisstraßen,
  - Bauleistungen für kreiseigene Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen,
- e) der Umstufung von Straßen,
- f) von Abschlüssen bei Um-, Ausbau- und Entschädigungsvereinbarungen,
- g) von Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.